

Zeitschrift: Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres
Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres
Band: 14 (1916)
Heft: 9

Artikel: Die Durchführung der Grundbuchvermessungen und die Einführung des eidgenössischen Grundbuches im Kanton Schaffhausen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-184101>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

la plus grande partie. Le prix d'unité de la surface exerce une influence prépondérante. Le travail de la mensuration des côtés augmente avec la surface, tandis que lorsque la surface reste constante, mais que le nombre des parcelles augmente, le coût augmente très peu en proportion.

Des considérations semblables doivent, pour chaque élément de travail, correspondre avec les nombres. Leur comparaison fortifie notre confiance pour les prix unitaires répartis et nous confirme l'exactitude des rapports des deux valeurs de prix.

J'ai encore quelque chose à dire en ce qui concerne le principe du calcul du prix par bâtiment. Celui-ci doit couvrir les frais qui résultent de la présence d'édifices et des détails correspondants. Nous avons déduit les prix par hectare pour le terrain non construit; si nous formons les prix pour le terrain bâti, la différence de ces prix, divisée par le nombre des bâtiments, est alors égale au prix par bâtiment. Il est aussi à prévoir que le prix par bâtiment diminuera dans le cas d'une augmentation de densité à l'intérieur de constructions semblables.

(A suivre.)

Die Durchführung der Grundbuchvermessungen und die Einführung des eidgenössischen Grundbuches im Kanton Schaffhausen.

Im Jahrgang 1915, No. 6, unserer Zeitschrift hat Kollege H. Steinegger in Schaffhausen über „Die Durchführung der Grundbuchvermessung im Kanton Schaffhausen“ einen orientierenden Artikel gebracht. Es kann nun als Ergänzung beigefügt werden, dass das vom Regierungsrat dem Grossen Rate vorgelegte Dekret nach seiner ersten Behandlung im Schosse desselben noch einer Revision unterzogen und vom Grossen Rate in dieser bereinigten Form sanktioniert wurde. Die Genehmigung desselben durch den Bundesrat hat dieser Tage stattgefunden; damit hat es also Rechtskraft erlangt.

Das Dekret gliedert sich in drei Abteilungen:

- A. Die Durchführung der Grundbuchvermessungen.
- B. Die Einführung des eidgenössischen Grundbuches.
- C. Die Kostentragung.

Wir zitieren hier aus dem ersten Abschnitt einige Paragraphen, welche für das Vermessungspersonal ein besonderes Interesse besitzen.

§ 1. Das Gebiet des Kantons ist, soweit nicht bereits brauchbare Vermessungsoperate vorliegen, nach Massgabe der bezüglichen bundesrechtlichen Vorschriften neu zu vermessen. Die Vermessungen mit der vorschriftsmässigen Nachführung gelten als amtliche Vermessungen im Sinne von Art. 950 Z.G.B.

§ 2. Die Parzellarvermessung wird gemeindeweise durchgeführt.

Den Gemeinden bleibt vorbehalten, erhöhte Genauigkeitsanforderungen an ihre Vermessungswerke zu stellen, sofern sie die Mehrkosten übernehmen.

§ 3. Der Regierungsrat übt die kantonale Oberaufsicht über das ganze Vermessungswesen aus. Er trifft alle erforderlichen Anordnungen zur Durchführung der Neuvermessung und zur Nachführung des alten und des neuen Vermessungswerkes.

§ 4. Zur Leitung, Prüfung und Nachführung des Vermessungswerkes wird ein *kantonales Vermessungsamt* eingesetzt. Der Regierungsrat kann ihm auch andere Aufgaben zuweisen.

Zur Nachführung des alten und des neuen Vermessungswerkes ist vom Tage seiner Eröffnung an einzig das Vermessungsamt zuständig.

§ 5. Der Regierungsrat organisiert das Vermessungsamt, *das dem Grundbuchamt anzugliedern ist.*

Er wählt die Geometer und das Hülfspersonal.

Die Besoldungen werden durch Dekret des Grossen Rates festgesetzt.

§ 7. Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die Ausführung der Vermessungsarbeiten, die Errichtung, die Sicherung und den Unterhalt der öffentlichen Vermessungszeichen auf ihrem Grund und Boden zu dulden.

Die Vergütung des dem Grundeigentümer dadurch entstandenen landwirtschaftlichen Schadens ist Sache der Gemeinde.

§ 8. Vermessungsbeamte dürfen die Grundstücke zu Vermessungszwecken jederzeit betreten. Vermeidbarer Schaden ist von ihnen zu ersetzen.

Ueber die *Vermarkung* enthält das Dekret u. a. folgende Vorschriften:

§ 12. Alle Fahr- und Fusswege, soweit sie nicht bloss Servitutswege sind, sollen vermarktet und von den Privatgrundstücken abgetrennt werden.

Wenn immer möglich, sind die Güterwege als öffentliche Wege im Sinne von Art. 19 des Flurgesetzes zu erklären und als Eigentum der Gemeinde einzutragen. Zu diesem Zwecke ist mit den Grundeigentümern zu unterhandeln. Grundbuch- und Vermessungsamt haben zur Erreichung dieser Ordnung ihren Beistand zu leisten. Vermessung, Beurkundung und Eintragung sind gebührenfrei.

Lässt sich diese Ordnung nicht erzielen, so sind die Güterwege als gemeinschaftliche Wege zu behandeln, die im Eigentum der jeweiligen Eigentümer der anstossenden Grundstücke stehen.

Sind die Güterwege zur Zeit als Dienstbarkeiten eingetragen, so ist der Eintrag zu löschen.

§ 13. *Grundbuch- und Vermessungsamt haben durch geeignete Massnahmen, wie Ausarbeiten provisorischer Projekte u. dgl., einer rationellen Güterzusammenlegung möglichst Vor-schub zu leisten.* Die bezüglichlichen technischen Arbeiten sind vor der Vermarkung durchzuführen.

§ 14. Die Grundeigentümer sind verpflichtet, vorgängig der Vermessung die Eigentumsgrenzen zu bereinigen und die Grundstücke vermarken zu lassen.

Die Vermarkung erfolgt unter Aufsicht des Vermessungsamtes und unter Beizug der Grundeigentümer.

§ 15. *Dienstbarkeiten sind in der Regel nicht zu vermarken.*

§ 16. Krumme Grenzen sind nach Möglichkeit gerade zu legen. Zu dem Zwecke muss der Grundeigentümer kleinere Grenzverschiebungen im offenen Felde dulden.

§ 17. Die Gemeindegrenze soll, wenn immer möglich, so verlegt werden, dass sie den Eigentumsgrenzen folgt, also keine Grundstücke durchschneidet.

§ 18. Alle Unterabteilungen einer Grundstücksnummer sind aufzuheben.

Mehrere aneinanderstossende, dem gleichen Grundeigentümer gehörende Grundstücke sind, wenn sie sich zur Zusammenlegung eignen, zu einem Grundstücke zu vereinigen und als solches zu vermarken, sofern nicht besondere Gründe dagegen sprechen und die dingliche Belastung der Grundstücke das ermöglicht.

Ein Gebäude mit allen Teilen darf nur auf einer Grundbuchnummer stehen.

§ 19. Einsprachen gegen die Vermarkung sind innert Frist von zehn Tagen dem Vermessungsamt schriftlich einzureichen, ansonst die Vermarkung endgültig als anerkannt gilt.

Nach Ablauf der Einsprachefrist ordnet das Vermessungsamt, soweit Beanstandungen nicht vorliegen, die endgültige Vermarkung an.

§ 20. Die Vermarkung und deren Kostenbestreitung sind Sache der Gemeinde. Die Auslagen für das Beschaffen und Setzen der Marksteine dürfen auf die Grundeigentümer verlegt werden.

Aus dem Titel: „Vermessung und Nachführung“ mögen folgende Vorschriften besonders interessieren:

§ 22. Die bisherigen Grundbuchnummern sind in den Plänen anzumerken.

Die nicht im Privateigentum stehenden und die dem öffentlichen Gebrauche dienenden Grundstücke, sowie die Eisenbahnen sind besonders zu nummerieren.

Soweit die Verhältnisse es rechtfertigen, sind Grunddienstbarkeiten in den Plänen darzustellen.

§ 23 handelt von der Auflage des Vermessungswerkes, die Einsprachen gegen dasselbe und deren Erledigung. Sodann:

§ 24. Nach Erledigung allfälliger Einsprachen reichen Vermessungsamt und Vermessungskommission dem Regierungsrat den Ausweis über die Durchführung der Vermessung und des Verfahrens ein. Gestützt darauf erklärt der Regierungsrat das Vermessungswerk als **rechtskräftig**.

§ 25. Die Originalpläne mit den dazu gehörenden Handrissen, Feldbüchern und Berechnungen werden vom Vermessungsamt aufbewahrt.

Von den Originalplänen erhält die Gemeinde Doppel, die mindestens *einmal jährlich* nachzuführen sind. Verlangt sie *ständige Nachführung*, so hat sie die hiedurch entstehenden *Mehrkosten zu übernehmen*.

§ 26. Neu zu bildende Nummern werden vom Grundbuchamt bestimmt. Der Gebrauch von Indexnummern ist nicht zulässig.

§ 27. Die Bestimmungen der eidgenössischen Vermessungsinstruktion über die Nachführung gelten auch für das alte Vermessungswerk, soweit sich dieses dazu eignet.

§ 28. Pläne dürfen nicht herausgegeben werden. Kopien, Pausen u. dgl., die sich auf das Vermessungswerk stützen, dürfen nur vom Vermessungsamt angefertigt werden. Der Regierungsrat kann Ausnahmen bewilligen.

§ 29. Bis zum Erlass eines Dekretes des Grossen Rates werden die Gebühren des Vermessungsamtes durch den Regierungsrat festgesetzt.

Der folgende Abschnitt, *B. Die Einführung des eidgenössischen Grundbuches*, beschäftigt sich fast ausschliesslich mit den Obliegenheiten des Grundbuchamtes. Dasselbe hat *vor der* Durchführung der Vermarkung über das Grundeigentum eines jeden privaten Grundeigentümers ein *Bereinigungsheft* anzulegen, das die bisherige Liegenschaftsbeschreibung und die eingetragenen Rechte und Lasten der einzelnen Grundstücke enthält. Diese Bereinigungshefte dienen vorerst dem Vermessungsamt bei der Durchführung der Vermarkung und Vermessung. Sie sind fortwährend nachzuführen. Der durch die Vermessung festgestellte Neubestand wird in das Heft aufgenommen.

Die **Bereinigung der dinglichen Rechte** durch die Anlage der Bereinigungshefte, die Eintragung und Löschung dinglicher Rechte nach vollzogener Vermessung und die Bereinigung derselben sind Sache des *Grundbuchamtes*; sie werden geordnet durch die Artikel 30 bis 54. Wir treten hier nicht näher auf auf diese Materie ein, ebenso verzichten wir auf Mitteilung der Vorschriften über die Anlage des eidgenössischen Grundbuches, dessen Grundlage durch die bezüglichen eidgenössischen Vorschriften gegeben ist. Dagegen sei noch aus den Art. 60 und 61 erwähnt, dass solange das Vermessungswerk nicht rechtskräftig ist, die Grundbuchführung sich auf das alte Vermessungswerk und das bisherige Grundbuch zu stützen hat, dagegen mit der Rechtskraft der Vermessungswerke Beurkundungen, Inventuren und Teilungen nur noch auf Grundlage derselben vollzogen werden dürfen.

Ueber die **Kostentragung** bestimmt das Dekret:

§ 62. Die Grundeigentümer haben folgende Beiträge zu leisten:

I. An die Kosten der Vermessung:

1. im Gebiet nach Instruktion I: Fr. 5—60 per Are.
2. im Gebiete nach Instruktion II:
 - a) Baugebiet, Massstab 1 : 500, 20—75 Rp. per Are.
 - b) Offenes Land, Massstab 1 : 1000, 5—30 Rp. per Are.

3. Im Gebiete nach Instruktion III:

- a) Privatwaldungen, Massstab 1 : 1000, 3—10 Rp. per Are.
- b) Staats- und Gemeindewaldungen, Massstab 1 : 2000 bis 4000, 2—4 Rp. per Are.

II. An die Kosten der Bereinigung und der Grundbuchanlage:

Pro Grundstück mindestens Fr. 2. — und höchstens Franken 500. —.

Der Regierungsrat erlässt eine Verordnung, welche die näheren Grundsätze über die Festsetzung der Beiträge der Grundeigentümer an die Kosten der Vermessung, der Bereinigung und der Grundbuchanlage aufstellt. Der Wert und die Belastung der Grundstücke sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

Die nicht im Privateigentum stehenden und die dem öffentlichen Gebrauche dienenden Grundstücke sind für die Bereinigung und die Grundbuchanlage nicht beitragspflichtig.

§ 63. Die Berechnung der Beitragsleistungen und der Einzug erfolgen, soweit es die Vermessung betrifft, durch das *Vermessungsamt*, soweit es die Bereinigung und die Anlage des Grundbuches anbetrifft, durch das *Grundbuchamt*.

Die Berechnung wird dem Grundeigentümer schriftlich mitgeteilt. Innerhalb zehn Tagen seit der Kenntnissgabe kann er beim Regierungsrat Beschwerde führen, ansonst die Berechnung rechtskräftig wird.

Nach § 64 besteht für die Vermessungs- und Grundbuchkosten zu Gunsten des Staates ein gesetzliches Pfandrecht auf die Dauer eines Jahres, das allen andern eingetragenen Belastungen vorangeht.

§ 65. Wird der Neuvermessung vorgängig eine rationelle Güterzusammenlegung durchgeführt, so soll den beteiligten Grundeigentümern für das betreffende Gebiet der Beitrag an die Kosten der Neuvermessung ganz oder teilweise erlassen werden. Der Regierungsrat entscheidet von Fall zu Fall.

§ 66. Soweit die Kosten für die Vermessung, die Bereinigung und die Anlage des Grundbuches durch die Beiträge des Bundes und der Grundeigentümer nicht gedeckt werden, sind sie vom Kanton zu tragen.

Aus dem bereits erwähnten Artikel von Kollege Steinegger geht hervor, dass der Kanton Schaffhausen schon im vorigen Jahrhundert dem Vermessungswesen eine grosse Bedeutung zu-

gewiesen hat. Seit dem Jahre 1870 ist er vollständig vermessen und die erste Vermessungsinstruktion reicht auf über 100 Jahre zurück. Die jüngsten Vermessungen im Kanton Schaffhausen, soweit sie dem Kataster angehören, haben also in einem Zeitraume von nahe einem halben Jahrhundert ihre Dienste geleistet und es kann nicht überraschen, wenn je nach dem Grade der Sorgfalt in der Nachführung einige nur noch einen geringen Wert besitzen, andere aber trotz ihres Alters noch gute Dienste leisten. Der Zustand des Vermessungswerkes könnte indessen ein viel besserer sein, wenn die Behörden kompetenten Stimmen aus Fachkreisen mehr Gehör geschenkt hätten, welche auf die fortschreitende Zerstörung der Vermessungswerke aufmerksam machten. Was früher die leitenden und Aufsicht übenden Behörden übersehen oder nicht nach seiner Wichtigkeit einschätzten und versäumt, konnte das nun seit vier Jahren bestehende kantonale Grundbuchamt nicht wieder gut machen, obwohl es eifrig bemüht war, die nun verwickelter gewordenen Verhältnisse zu bessern und abzuklären.

Einer eigentümlichen Auffassung kann der Ausdruck des Dekretes rufen, es sei das neu zu gründende Vermessungsamt dem Grundbuchamt „anzugliedern“.

§ 4 enthält indessen eine Koordination beider Amtsstellen, welche die Unterordnung der einen unter die andere ausschliesst, insofern und so lange die Leiter derselben ihre Unabhängigkeit zu wahren verstehen und zwischen technischen und rechtlichen Funktionen die in der Natur der Dinge liegende Grenze ziehen. Die Organisation, wie sie in Basel besteht und offensichtlich als Musterbeispiel gedient hat, liefert den Nachweis für die Möglichkeit und Nützlichkeit nicht der Verschmelzung, sondern des durch Gründe der Zweckmässigkeit bedingten Zusammenwirkens der beiden Amtsstellen.

Das Dekret enthält keine Andeutungen über die Stellung, welche in Zukunft die Privatgeometer im Kanton Schaffhausen einnehmen sollen. Der erste Eindruck beim Durchlesen desselben geht dahin, als sollten sämtliche Vermessungen durch das Vermessungsamt durchgeführt werden. Nach Art. 4 ist demselben aber nur die Leitung, Prüfung und Nachführung zugewiesen, wogegen aber, Art. 14, die *Aufsicht* bei der Vermarkung, was wohl mit der *Durchführung* derselben identisch sein wird, in

den Pflichtenkreis des Vermessungsamtes fallen soll. Dieser Teil der Arbeit ist aber nach allgemein geltender Auffassung dem Unternehmer der Vermessung zuzuweisen, welche, wie in Schaffhausen vorgesehen, gemeindeweise durchgeführt werden soll.

Wenn nun auch der Kanton Schaffhausen nur klein ist, so würde die Ausführung der ganzen Vermessung von einer einzigen Zentralstelle aus doch mit erheblichen Schwierigkeiten und mit unverhältnismässigen Kosten verbunden sein. Man hat offenbar an diesen Umstand gedacht, als man im ersten Entwurf des Dekretes die Gemeinden verpflichten wollte, während der Durchführung der Vermessung besondere, genügende Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen, was aber nur dann zu einer wesentlichen Kostenersparnis führen wird, wenn der Geometer während der Vermessung zugleich sein Domizil in der Gemeinde nimmt.

Sollen nun die vom Regierungsrat gewählten und besoldeten Geometer vorübergehend an ihrem Arbeitsplatze wohnen oder am Sitze des Vermessungsamtes, wo vorteilhafter und zweckmässiger eingerichtete Arbeitsräume bereits vorhanden sind? Will man das Akkordsystem gänzlich verlassen und zu der schwerfälligen und teureren Regie übergehen?

Die Vermessung in Regie müsste aber nicht nur erheblich mehr kosten als das Akkordsystem, sie würde auch eine längere Zeitdauer oder dann ein sehr zahlreiches, amtlich angestelltes Personal in Anspruch nehmen.

Weder die eine noch die andere Möglichkeit entspricht dem Sinne und Zwecke der Grundbuchvermessung und vermutlich noch viel weniger den Anschauungen des Schaffhauser Völkleins. Wenn dann noch nach Art. 4 der Regierungsrat dem Vermessungsamt auch noch andere Aufgaben zuweisen kann — ein sehr dehnbarer Begriff — so könnte ein solches Vorgehen eine vollständige Ausschaltung der Privatpraxis zur Folge haben.

Welche Rolle dem zukünftigen Vermessungsamt bei der Vermarkung zugedacht ist, lässt sich aus dem Wortlaut der bezüglichen Bestimmung im Dekret nicht erkennen und es ist auch schwer zu begreifen, weshalb und aus welchem Grunde das Vermessungsamt mit der Vermarkung verquickt wurde. Man kann sich des Eindruckes nicht erwehren, dass die vorberatende Kommission die vorzugsweise aus Juristen bestand, auf den Zu-

zug von Fachmännern verzichtete und sich in der wichtigen Frage der Vermarkung kein klares Urteil bilden konnte.

Das zukünftige Vermessungsamt des Kantons Schaffhausen steht vor einer sehr schwierigen Aufgabe. In erster Linie steht die Nachführung der bisherigen Vermessungen, die schon ihrer verschiedenen Qualität wegen eine besondere Vorsicht und vorurteilslose Sachkenntnis verlangen, um deren Dauer so lange zu sichern, bis in spätern Jahren die Neuvermessung auch einsetzen wird; sodann folgen die Grenzbereinigungen und Zusammenlegungen, über welche das Vermessungsamt Projekte auszuarbeiten und deren Ausführung zu überwachen hat, in deren Verlauf die Vermarkung und Revision, beziehungsweise Neubearbeitung der Pläne, die Erledigung anderweitiger ihm vom Regierungsrate zugewiesener Aufgaben, und endlich die Aufsicht, eventuell Durchführung der Neuvermessungen.

Im allgemeinen kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, dass dem kantonalen Vermessungsamt Aufgaben zugeteilt und Kompetenzen eingeräumt sind, welche alle möglichen Kombinationen in Bezug auf die künftige Gestaltung des Vermessungswesens im Kanton Schaffhausen zulassen. *St.*

Kulturtechnik im Kanton Zürich.

Die bereits ausgeführten Feldverbesserungen im Glattal, die grossen Unternehmungen von Oerlikon-Opfikon, Schwamendingen-Dübendorf, Dübendorf-Wangen* sprechen so überzeugend, dass nun auch die ausgedehnten Riedgegenden östlich des Greifensees der Wohltat der Entwässerung teilhaftig werden sollen. Die Vertreter der Gemeinden Uster, Volketswil, Schwerzenbach, Greifensee besammelten sich in jüngster Zeit, um ein Referat des kantonalen Kulturingenieurs Girsberger über die Anlage und Durchführung dieses Unternehmens anzuhören und zu beraten. In der Diskussion, die den klaren und überzeugenden Ausführungen des Vortragenden folgte, wurde das Unternehmen allseitig freudig begrüsst, die Notwendigkeit der angeregten Verbesserungen anerkannt und speziell der Einführung des Getreidebaues gerufen. Eine Kommission wurde beauftragt, das Vorprojekt in Verbindung mit dem kantonalen kulturtechnischen

* Siehe Jahrgang 1916, Seite 222.